

Gültigkeit der Wahl eines Ersatzmitglieds des Kantonsrates

Botschaft der Regierung vom 26. Mai 2009

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

A. Im Kantonsrat wird eine Vakanz eintreten. Mit Schreiben vom 13. Mai 2009 erklärte Philipp Hangartner, Altstätten, aufgrund der Unvereinbarkeit der Mandate als Kantonsrat und Kreisrichter per 31. Mai 2009 seinen Rücktritt aus dem Kantonsrat. Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers sowie die Feststellung deren Gültigkeit richten sich nach Art. 54 und 56 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3) sowie Art. 29 der Vollzugsverordnung dazu (sGS 125.31). Scheidet ein Mitglied aus dem Rat aus, so wird das erste Ersatzmitglied als Nachfolgerin oder Nachfolger bezeichnet. Ist ein Ersatzmitglied gestorben oder wahlunfähig oder lehnt es die Wahl ab, rückt das nächstfolgende an seine Stelle. Massgebend ist das im Amtsblatt vom 31. März 2008 auf den Seiten 1040 ff. veröffentlichte Protokoll der Erneuerungswahl des Kantonsrates vom 16. März 2008.

B. Philipp Hangartner wurde als Vertreter der Liste Nr. 4 «SVP» des Wahlkreises Rheintal in den Kantonsrat gewählt. Das erste Ersatzmitglied, Walter Freund, Eichberg, erklärte sich mit Schreiben vom 15. Mai 2009 bereit, die Wahl anzunehmen.

Unter Vorbehalt Ihrer Feststellung der Gültigkeit der Wahl haben wir als zum Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt:

Walter Freund, Meisterlandwirt, Händlistrasse 77, 9453 Eichberg.

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen die Gültigkeit der Wahl festzustellen.

Im Namen der Regierung,
Die Präsidentin:
Heidi Hanselmann

Der Staatssekretär:
Canisius Braun